

BERNWARD SCHMIDT

»Wie ein Hund, der den Stein beißt, weil er den Werfer  
nicht fangen kann«

Überlegungen zu einer Rezeptionsgeschichte des  
Index librorum prohibitorum

*Gibet der barmherzige Seelen-Hirte Christus diesem unserm jetzigen heiligen Vatter Alexandro, Römischen Pabst, und wahren sichtbarlichen Hirten der glaubigen Herde Gottes das Leben: so verhoffe ich noch manche Predigt (wann ich anderst von Gott das Leben habe) auf etlichen Cantzeln, auf welchen die Lutherischen Lügenmeister (Praedicanten) jetzt schreyen, und die armen Seelen durch ihre Lügen-Predigten verführen und zum Teuffel schicken, auf gut Römisch Catholisch zu thun und also noch manches lutherisches Buch nicht allein zu zerreißen, sondern öffentlich zu verbrennen. Denn es ist einmal wahr, und der jüngste Tag wird es offenbaren, daß nicht allein Luther und seine Bücher, sondern auch alle, die deß Luthers Ketzerey anhangen, und darinnen verstockt verharren, dem ewigen Feuer zur Speise verordnet seyn<sup>1</sup>.*

Das waren die starken Sätze des Franziskaners Johann Joachim Schober (gest. nach 1655), publiziert 1658 – und im Jahr 1727 genüsslich zitiert von einem Protestanten, dem Memminger Bibliothekar und späteren Superintendenten Johann Georg Schelhorn (1694–1773)<sup>2</sup>. Schelhorns Kommentar dazu: Das seien ja eindrucksvolle Worte, doch »du zerriest und verbrennst Bücher wie ein dummer Hund, der einen Stein beißt, weil er den nicht mehr verletzen kann, der den Stein geworfen hat«<sup>3</sup>.

In dieser Karikatur seines um einige Jahrzehnte entfernten Kontrahenten hat Schelhorn auch die Ohnmacht kirchlicher Zensur treffend auf den Punkt gebracht: Weil sie der Häretiker nicht habhaft werden kann, hält sie sich an ihre Äußerungen, also an die Bücher, die sie herausgebracht haben. Der Index wird so zum zahnlosen Tiger, der sich bemüht, etwas zu verhindern, was nicht zu verhindern ist. Der Index als sinnlose Sisyphusarbeit? Diese Bemerkungen führen mitten in eine Diskussion, die seit dem späten

1 Johann Joachim SCHOBER, Barnabas fugitivus, o.O. 1658, zit. nach: Johann Georg SCHELHORN, *Dissertatio historico-literaria de libris combustis*, in: DERS., *Amoenitates literariae, quibus variae observationes scripta item quaedam anecdota & rariora Opuscula exhibentur*, Bd. 7, Frankfurt/Leipzig 1727, 113. Für die Mitarbeit bei der Sammlung und Sichtung des Materials für diesen Aufsatz und für Korrekturarbeiten danke ich Maike Hartmann und Stefanie Richtermeier herzlich. Verbleibende Fehler und Unausgegorenheiten gehen selbstverständlich auf das Konto des Verfassers.

2 Zu Schelhorn: Erich WENNEKER, Art. Schelhorn, Johann Georg, in: BBKL 9, 1995, 78f. – Andreas GÖSSNER, Johann Georg Schelhorn d. Ä. 1694–1773. Superintendent und Polyhistor, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben*, hg. v. Wolfgang HABERL, Bd. 16, Weißenhorn 2004, 103–120.

3 Freie Übersetzung des Originals durch den Verfasser. Bei SCHELHORN, *Dissertatio* (wie Anm. 1), 114, heißt es in wohlgesetzten Hexametern: *Irruis in libros, istos lacerasque cremasque / Ut lapidem jactum mordet canis improba, quando / non potis est rapido jacentem laedere dente.*

16. Jahrhundert immer wieder geführt worden ist – ob nämlich kirchliche Buchzensur berechtigt ist und ob sie wirkungsvoll sein kann. Während die erste Frage in unseren Tagen weitgehend beantwortet scheint<sup>4</sup>, wird letztere auch heute immer wieder von Geschichtsinteressierten und -forschern gestellt: Hat denn der Index überhaupt gewirkt?<sup>5</sup>

Die Vieldeutigkeit der Frage macht es schwer, eine fundierte Antwort zu geben. Spontan mag man zunächst an die mögliche Wirkung des Index als prohibitive Gesetzgebung denken, denn was in ihm enthalten war, durfte von Katholiken nicht gelesen werden. Haben sich die Betroffenen nun an diese Gesetzgebung gehalten, sie ignoriert oder gar bewusst übertreten? Doch wäre jenseits dessen auch eine andere Art denkbar, die Frage nach der Wirkung des Index zu verstehen, der es weniger um die Erfassung »justitierbarer Tatbestände« geht. Stattdessen könnte versucht werden, nach den Formen zu fragen, wie der Index als Bestandteil von Kommunikationsstrukturen in je spezifischen Öffentlichkeiten rezipiert worden ist.

### Wurde der Index als Gesetzgebung akzeptiert?

Dass der Index als instrumentelle Gesetzgebung gesehen werden muss, die Gehorsam einforderte, steht außer Frage<sup>6</sup>. Doch wurde dem Index solche Folgsamkeit entgegengebracht? Auf diese Frage sofort verneinend zu antworten, wäre verfehlt. Denn damit würde man sämtliche Bemühungen der Kurie bei der Buchzensur zu ausschließlich symbolischen Handlungen erklären, vielleicht gar zu einer reinen »Selbstvergewisserung des eigenen Wertesystems«<sup>7</sup>. Das Problem liegt auf der Hand und drängt nach einer Lösung; doch verleitet es auch zu vorschnellen plakativen Aussagen, etwa: »Der römische Index der verbotenen Bücher fand in Deutschland nur geringe Resonanz«<sup>8</sup>. Man mag sich bei solchen Aussagen an die Lehren französischer Handbücher für Moralthologie aus dem 19. Jahrhundert erinnern fühlen, in denen die Geltung des Index für Frankreich diskutiert wurde<sup>9</sup>.

4 Vgl. Heribert SMOLINSKY, Wahrheit als Herausforderung oder herausgeforderte Wahrheit? Der Umgang der Kirche mit Abweichlern, in: Wahrheit und Geschichtlichkeit. Ringen um einen lebendigen Glauben, hg. v. Ulrich HORST, Düsseldorf 1989, 55–73.

5 Zur Wirksamkeit von Zensur vgl. auch York-Gothard MIX, Zensur im 18. Jahrhundert. Prämissen und Probleme der Forschung, in: Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis, hg. v. Wilhelm HAEFS u. DERS. (Das achtzehnte Jahrhundert; Supplementa 12), Göttingen 2007, 16; in diesem Aufsatz findet auch eine Auseinandersetzung mit jüngeren theoretischen Arbeiten zur Zensur statt.

6 Zu den *symbolischen* Aspekten von Gesetzgebung: Harald KINDERMANN, Symbolische Gesetzgebung, in: Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, hg. v. Dieter GRIMM u. Werner MAIHOFFER (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 13), Opladen 1988, 222–245. – Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgeführt werden, in: GuG 23, 1997, 647–663. – Michael STOLLEIS, Was bedeutet Normdurchsetzung bei Policyordnungen der frühen Neuzeit?, in: Grundlagen des Rechts, Festschrift für Peter Landau, hg. v. Richard H. HELMHOLTZ u.a., Paderborn 2000, 739–757.

7 Dominik BURKARD, Die kirchliche Bücherzensur in Deutschland (16.–20. Jahrhundert), in: Inquisition – Index – Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit, hg. v. Hubert WOLF (Römische Inquisition und Indexkongregation 1), Paderborn <sup>2</sup>2003, 306. Burkard untersucht hier die institutionellen Voraussetzungen kirchlicher Buchzensur im Reich.

8 Ebd., 321, wo dieser Satz als Arbeitshypothese formuliert wird.

9 Etwa Jean Pierre GURY, Compendium Theologiae Moralis, 5. Auflage für Deutschland, Bd. 2, Regensburg 1874, 908 (Nr. 968). Vgl. auch Bruno NEVEU, L'Oracle romain au risque de l'interprétation: Benoit XIII (1724–1730) et l'ordre dogmatique, in: Papes et papauté au XVIII<sup>e</sup> siècle, hg. v.

Bei solchen Hypothesen darf historische Forschung nicht stehen bleiben; doch welche Möglichkeiten bieten sich ihr, Befolgung oder Nicht-Befolgung des Index nachzuweisen?

Ein erster Gedanke: Katholische Buchhändler durften nach den Bestimmungen der kirchlichen Zensurgesetzgebung keine verbotene Literatur verkaufen<sup>10</sup>. Taten sie es doch, verfielen sie einer Strafe, die von der zuständigen Autorität festgelegt wurde. Nun ließe sich anhand von Buchhandelskatalogen überprüfen, welche Buchhändler zu welcher Zeit mit welchen Büchern gehandelt haben. Doch damit fangen die Probleme an. Gerade für die früheren Jahrhunderte müssen Buchhandelskataloge, Rechnungsbücher oder vergleichbare Unterlagen überhaupt überliefert sein und nicht den Weg ins Altpapier gefunden haben. Und wenn sie erhalten sind, dann stellt sich die nächste Frage: Wie repräsentativ ist das Material?<sup>11</sup> Denn es würde ja nicht genügen, nur die Praxis eines einzelnen Buchhändlers zu kennen, man müsste die Untersuchung auf seine Stadt und das Umfeld ausdehnen, um wenigstens für eine Region vernünftige Aussagen treffen zu können<sup>12</sup>. Es sei aber daran erinnert, dass der Index universale, weltweite Geltung beanspruchte. Zudem wäre in diachroner Perspektive zu berücksichtigen, dass sich die Umstände, unter denen Buchhandel stattfand, im Lauf der Jahrhunderte erheblich ändern konnten: Die freie Reichsstadt Regensburg zum Beispiel bekannte sich 1542 zum evangelischen Glauben und wurde nach der bayerischen Eroberung im Dreißigjährigen Krieg 1634 nur vorübergehend rekatholisiert. Der immerwährende Reichstag aber verschaffte der jeweils anderen Konfession große Handlungsspielräume, nicht zuletzt hinsichtlich des Buchmarktes<sup>13</sup>. Die wichtige Rolle des Buchhandels für die Wirtschaft frühneuzeitlicher Territorien und das daraus resultierende besondere landesherrliche Augenmerk sind ebenfalls zu bedenken<sup>14</sup>.

Eine zweite Spur führt zu den Bibliotheken<sup>15</sup>. Diejenige des Klosters St. Trudpert im Schwarzwald beispielsweise besaß im 18. Jahrhundert eine recht umfangreiche Sammlung einer sehr beliebten Zeitschrift, der *Acta Eruditorum*<sup>16</sup>; eben diese Zeitschrift wur-

Philippe KOEPEL, Paris 1999, 123. – Claude SAVART, *Les catholiques en France au XIX<sup>e</sup> siècle*, Paris 1985, 252–281.

10 So die 10. Regel des Index librorum prohibitorum von 1564, vgl. Franz Heinrich REUSCH, *Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte*, Bd. 1, Bonn 1883, 339.

11 Vgl. etwa Jürgen FROMME, *Kontrollpraktiken während des Absolutismus (1648–1806)*, in: *Deutsche Kommunikationskontrolle des 15. bis 20. Jahrhunderts*, hg. v. Heinz-Dietrich FISCHER, München u.a. 1982, 45–48.

12 Zur disparaten Situation der katholischen Buchzensur im Alten Reich vgl. Martin PAPPENHEIM, *Die katholische kirchliche Zensur im Reich im 18. Jahrhundert*, in: *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung (wie Anm. 5)*, 79–98.

13 Vgl. Alois SCHMID, *Kulturelles Leben im Konfessionellen Zeitalter*, in: *Geschichte der Stadt Regensburg*, hg. v. Peter SCHMID, Bd. 2, Regensburg 2000, 917–928, und Edmund NEUBAUER, *Kulturelles Leben im Zeitalter der Aufklärung (1750–1806)*, in: ebd., 929–939. – Susanne FRIEDRICH, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (Colloquia Augustana 23)*, Berlin 2007, 185–190.

14 Vgl. Ernst FISCHER, »Immer schon die vollständigste Preßfreiheit«? *Beobachtungen zum Verhältnis von Zensur und Buchhandel im 18. Jahrhundert*, in: *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung (wie Anm. 12)*, 61–78.

15 Allgemein hierzu: Uwe JOCHUM, *Am Ende der Sammlung. Bibliotheken im frühmodernen Staat*, in: *Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft*, hg. v. Richard VAN DÜLMEN u. Sina RAUSCHENBACH, Köln u.a. 2004, 273–294.

16 Die Bände aus St. Trudpert liegen heute in der Universitätsbibliothek Freiburg i.Br.

de jedoch relativ regelmäßig von der Indexkongregation verhandelt und verboten<sup>17</sup>. Wurden die Verbote des Index folglich in diesem Benediktinerkloster missachtet? Wohl kaum, denn zwischen dem Erscheinen eines Jahrgangsbandes der *Acta Eruditorum* und dem Verbot konnten mehrere Jahre liegen. In der Zwischenzeit war es durchaus erlaubt, einen solchen Band zu kaufen und zu lesen, erst danach musste man die Zeitschrift theoretisch wegschließen. Allein der Nachweis des Besitzes, der über Bibliothekskataloge relativ leicht zu führen ist, reicht also nicht aus; vielmehr müsste der Umgang mit verbotener Literatur in einer Bibliothek in einem solchen Fall eingehender untersucht werden. Doch wiederum stellt sich – abgesehen von der großen Zahl der zu untersuchenden Bibliotheken – die Frage, ob überhaupt aussagekräftige Ergebnisse zutage zu fördern wären, oder ob nicht generell die Quellen schweigen.

Ein dritter Ansatzpunkt könnte bei den Lesern gesucht werden<sup>18</sup>. Die Bücher-schränke von Lesern der Vergangenheit bleiben uns oft verschlossen, aber es gibt eine hervorragende Quelle, die es ermöglicht, Leseverhalten mit Blick auf den Index zu untersuchen. Jedermann konnte bekanntlich um die Erlaubnis bitten, aus triftigem Grund verbotene Bücher zu lesen. Der beste Grund war immer, man wolle häretische Autoren lesen, um sie wissenschaftlich zu widerlegen. Um die Erlaubnis zur Lektüre bat man schriftlich – und eben diese Bittschriften sind (zumindest in Rom) in großer Zahl erhalten<sup>19</sup>.

Nun waren aber nicht nur die römischen Institutionen (Indexkongregation, Inquisition, Magister Sacri Palatii, Papst) für die Vergabe von Leselizenzen zuständig, sondern auch Ortsbischöfe und Nuntien. Wiederum gilt: Um aussagekräftige Ergebnisse zu bekommen, müsste man in mehr als nur einem Archiv forschen. Selbst dann wären jedoch nur diejenigen Leser erfasst, die sich an den Rechtsweg gehalten haben und um Leselizenzen gebeten haben, also die Gesetzgebung des Index akzeptierten. Aber was ist mit denen, die es nicht getan haben? Wir müssen wohl in aller Vorsicht mit einer erheblichen Dunkelziffer rechnen: Menschen, die einfach verbotene Literatur gelesen haben, ohne dass es jemand gemerkt hätte. Neben ihrem Leseverhalten sind uns auch die *Gründe* unbekannt, weshalb sie indizierte Bücher lasen: War es Neugier, der Reiz des Verbotenen? Oder war es vielleicht schlichte Unkenntnis darüber, dass ein Buch auf dem Index stand? War es also ein wissentlicher und willentlicher Akt des Widerstands gegen die Zensur oder reine Unbedarftheit? Wir werden genau dies für die schlagende Mehrheit der Leser vom 16. bis zum 20. Jahrhundert nicht belegen können. Auch die von Dominik Burkard als Quellenart in die Debatte eingebrachten Visitationsakten stoßen meines Erachtens an ähnliche Grenzen. Außerdem dürfte es nicht selten vorgekommen sein, dass der visitierende Bischof oder dessen Stellvertreter sich mit der Aussage des um seine Ruhe besorgten Pfarrers zufrieden gaben, es sei alles in bester Ordnung. Doch müsste sein Vorschlag erst noch umfassend geprüft werden<sup>20</sup>.

17 Eine ausführliche Darstellung des Verfahrens erfolgt in der Dissertation des Verfassers: Virtuelle Büchersäle. Lektüre und Zensur gelehrter Zeitschriften in Rom 1665–1765 (Römische Inquisition und Indexkongregation 14), Paderborn 2009, 256–271.

18 Einen instruktiven Einstieg in die historische Leseforschung ermöglichen die Aufsätze von Bernhard FABIAN, *Der Gelehrte als Leser. Über Bücher und Bibliotheken*, Hildesheim 1998.

19 Vgl. BURKARD, *Kirchliche Bücherzensur* (wie Anm. 7), 320.

20 Vgl. ebd., 319–321. Eine weitere Überprüfung lohnte auch der in die Diskussion in Weingarten von Christoph Weber eingebrachte Vorschlag, für das 20. Jahrhundert Konferenzbeschlüsse von Gymnasiallehrern zu untersuchen. Wie in dieser Sphäre mit dem Index umgegangen wurde und was den Schülern vermittelt wurde, ist noch völlig unbekannt. Ebenfalls geprüft werden könnten frühneuzeitliche Gerichtsakten aus Kondominien mit gemischt-konfessioneller Obrigkeit. Dazu

Die Frage, ob der Index als prohibitive Gesetzgebung befolgt wurde, stößt also weigerlich auf Probleme bzw. an Grenzen: eine hohe Dunkelziffer, Unmengen an weit verstreuten Archivalien, der jederzeit mögliche Verlust von aufschlussreichen Dokumenten, ja das Fehlen von Quellen überhaupt. Schließlich die Schwierigkeit, dass man, um die Frage wirklich umfassend zu beantworten, rund vier Jahrhunderte und mindestens ganz Mittel- und Westeuropa in den Blick nehmen müsste – von anderen Erdteilen einmal ganz zu schweigen<sup>21</sup>. Es wäre nun äußerst aufwendig, allein das Material zu sammeln und mit quantitativen Methoden auszuwerten – wobei die zu erwartenden Ergebnisse doch eher dürftig und zweifelhaft sein dürften. Nur am Rande sei erwähnt, dass für diese Ausführungen lediglich an den *Index librorum prohibitorum* als Zensur der »römischen Zentrale« gedacht ist und dass die zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Gegenden vorkommende bischöfliche Zensur gänzlich außer acht gelassen wird. Mehr als ein Sammeln von Mosaiksteinen wird kaum möglich sein. Dies gilt auch für den Zugriff auf die Materie durch Zeitzeugenbefragung (oral history), der immerhin für die letzten Jahrzehnte der Indexgeschichte in Frage käme und der bislang noch nicht genutzt worden ist – bedauerlicherweise, da die in Frage kommenden Zeitzeugen mittlerweile betagte Menschen sind.

Nicht um den genannten beträchtlichen Schwierigkeiten auszuweichen, sondern um den Blick zu weiten, sei an dieser Stelle eine andere Frage gestellt:

## Wie wurde der Index in einer literarischen Öffentlichkeit wahrgenommen?

»Öffentlichkeit« sei in diesem Kontext ganz pragmatisch definiert als diejenige Personengruppe, die in der Lage war, Publikationen zu einem Thema zu lesen und zu produzieren<sup>22</sup>. Hinsichtlich des Index wird sie hauptsächlich im kirchlichen und akademischen Milieu der katholischen, lutherischen und reformierten Konfession zu suchen sein.

Will man nun untersuchen, wie der Index bzw. die Praxis des römischen Bücherverbots überhaupt wahrgenommen wurde, bietet es sich an, auf die Veröffentlichungen zu diesem Thema zu schauen. Bereits eine erste Recherche in den großen Bibliotheks- und Verbundkatalogen zeigt eine große Zahl an Büchern, die sich mit dem Index befassen. Aufsätze, Zeitungsartikel und Kapitel in Handbüchern des Kirchenrechts und der Moraltheologie, deren vollständige Ermittlung kaum zu leisten ist, kommen hinzu. Bislang waren rund 60 Titel (meist Bücher) aus dem 16. bis 20. Jahrhundert auffindig zu machen, von denen die meisten aus dem 16. bis 18. Jahrhundert datieren<sup>23</sup>.

Hans-Joachim KÖHLER, Obrigkeitliche Konfessionsänderung in Kondominaten. Eine Fallstudie über ihre Bedingungen und Methoden am Beispiel der baden-badischen Religionspolitik unter der Regierung Markgraf Wilhelms (1622–1677) (RST 110), Münster 1975, 218f.

21 Zumindest für die zweite Hälfte des 19. und das 20. Jahrhundert würde wohl auch Nordamerika ein lohnendes Betätigungsfeld abgeben, wie die kürzlich abgeschlossene Dissertation meiner Kollegin Sabine Schratz über den amerikanischen Hintergrund der Enzyklika *Rerum Novarum* zeigt.

22 Zum Begriff vgl. Ernst OPGENOORTH, Publicum – privatum – arcanum. Ein Versuch zur Begrifflichkeit frühneuzeitlicher Kommunikationsgeschichte, in: Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hg. v. Bernd SÖSEMANN, Stuttgart 2002, 22–44. – Maren RICHTER, »Prädiskursive Öffentlichkeit« im Absolutismus? Zur Forschungskontroverse über Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, in: GWU 59, 2008, 460–475.

23 Die Sammlung und Auswertung des Schrifttums zum Index wird in einem vom Verfasser ini-

Nachdem die Buchzensur, vor allem durch Inquisition und Indexkongregation, als eine Form der Konfessionalisierung spätestens seit dem Konzil von Trient höhere Bedeutung gewonnen hatte als zuvor<sup>24</sup>, setzte nun auch die publizistische Auseinandersetzung um dieses Thema ein. Es darf kaum verwundern, dass protestantische Autoren gegen den Index schrieben, den sie als tyrannisches Unterdrückungsinstrument der Papisten wahrnahmen. Katholische Theologen mussten darauf dann reagieren und den Index als notwendiges und gottgewolltes Mittel zur Reinhaltung von Lehre und Kirche darstellen.

## Indexkritik als konfessionelle Polemik gegen den Index

Der erste, der den Index in verschiedenen Schriften attackiert hat, war offensichtlich Pier Paolo Vergerio (1498–1565)<sup>25</sup>, zum Luthertum konvertierter Bischof von Capodistria. Seine Angriffe blieben jedoch punktuell und relativ unsystematisch; erst 1684 erschien in Leipzig eine umfassende und gründliche Auseinandersetzung mit dem Index aus der Perspektive der lutherischen Orthodoxie. Ihr Verfasser, Daniel Francke (1641–1729), setzt sich in dieser »Akademischen Untersuchung«<sup>26</sup> nicht nur mit Notwendigkeit und Geschichte, sondern auch mit der Praxis des kirchlichen Bucharverbots auseinander. Da er dies zudem in lateinischer Sprache tat, ist es kein Wunder, dass sein Buch in Rom bekannt wurde und bereits vier Jahre nach Erscheinen auf den Index wanderte<sup>27</sup>.

Doch seien diese beiden Autoren zugunsten eines Indexkritikers aus dem 18. Jahrhundert übergangen, des eingangs erwähnten Johann Georg Schelhorn. Er gab von 1725 bis 1730 eine Zeitschrift mit dem Titel *Amoenitates literariae* heraus, in die er vor allem Beiträge zur Literaturwissenschaft und zur Kirchengeschichte aufnahm. Die Buchzensur bietet sich bei solchen Schwerpunktsetzungen als Thema durchaus an. Schelhorn wollte keineswegs systematische Abhandlungen mit Tiefgang verfassen, eher ging es ihm um galante Unterhaltung auf gelehrtem Niveau, denn der Großteil seiner längeren Artikel besteht aus Anekdoten und Berichten.

tierten und begonnenen Teilbereich »Indexkritik und Indexapologetik, 16.–20. Jahrhundert« im Münsteraner DFG-Projekt »Römische Inquisition und Indexkongregation« von Dr. Ursula Paintner betrieben. Die Erfassung des Schrifttums zum Index steht vor dem Abschluss. Vorläufig allgemein: REUSCH, Index (wie Anm. 10), passim; für das 20. Jh.: Herman H. SCHWEDT, Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher, in: *Censor censorum*. Gesammelte Aufsätze von Herman H. Schwedt, hg. v. Tobias LAGATZ u. Sabine SCHRATZ (Römische Inquisition und Indexkongregation 7), Paderborn 2006, 279–328, bes. 303–310.

24 Vgl. Wolfgang REINHARD, Was ist katholische Konfessionalisierung?, in: *Die katholische Konfessionalisierung*, hg. v. DERS. u. Heinz SCHILLING (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Gütersloh 1995, 419–451.

25 Zu Vergerio: Erich WENNEKER, Art. Vergerio, Pietro Paolo, in: *BBKL* 12, 1997, Sp. 1242–1256; zu seiner Bewertung der Indices: Ugo ROZZO, Pier Paolo Vergerio Censore degli Indici dei Libri Proibiti, in: Pier Paolo Vergerio il Giovane. Un polemista attraverso l'Europa del Cinquecento, hg. v. DERS., Udine 2000, 143–177.

26 Daniel Franckes Werk von 1684 ist eine Fortführung der Dissertation von 1666: *Danielis Franci Disquisitio Academica de Papistarum Indicibus Librorum Prohibitorum et Expurgandorum*, Leipzig: Lanckis 1684.

27 Verbot mit Dekret der Indexkongregation, 19. Juli 1688. Vgl. Jesús Martínez de BUJANDA, *Index librorum prohibitorum 1600–1966 (Index des livres interdits XI)*, Montréal/Genf 2002, 358. Das Verbot von Franckes Werk regte sogar weitere Indizierungen an: vgl. REUSCH, Index (wie Anm. 10), Bd. 2, 142 u. 218.

Schelhorn bezweifelt an keiner Stelle, dass Zensur an sich nötig ist; insofern teilt er den Konsens seiner Zeit<sup>28</sup>. Doch die Prinzipien der römischen Zensur und ihre Wirkungen sind Gegenstand seiner heftigen Kritik und Polemik. Denn die römische Zensur ist – so der Lutheraner Schelhorn – nicht dazu da, die reine christliche Lehre zu bewahren, sondern vor allem dazu, die Stellung und das Ansehen des Papstes zu verteidigen<sup>29</sup>. Ein kleines Beispiel aus seinem Text: »Vor allem aber werden von den päpstlichen Inquisitoren der – wie sie es nennen – häretischen Verderbtheit alle Werke auf wüsten Plakaten angeschlagen und verboten, die Lehren vertreten, die der römischen Versammlung fremd sind (diese nennen sie nämlich häretisch), selbst wenn sie mit der Heiligen Schrift, der einzigen Glaubensnorm, vollkommen übereinstimmen: Besonders das wird mit spitzem Bleistift angemerkt, was die Majestät des Papstes aufzuheben scheint oder die Laster des Klerus ausbreitet«<sup>30</sup>.

Häretisch ist also für die römische Zensur nicht das, was der Bibel widerspricht, sondern was der »römischen Versammlung« nicht gefällt. Ihre Abwehrfunktion übt sie vor allem gegen Angriffe auf die kirchliche Hierarchie (Majestät des Papstes und Lebensweise der Kleriker) aus. Zu diesem Zweck, weiß Schelhorn zu berichten, gehen die römischen Zensoren auch gegen die eigenen Leute vor, wie sich im Fall des französischen Jesuiten Théophile Raynaud (1583–1663)<sup>31</sup> zeigt, und verhängen drakonische Strafen. Der Fall Raynauds wird in der indexkritischen und -apologetischen Literatur immer wieder angeführt, denn dieser hatte sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts für einen maßvollen Umgang mit der kirchlichen Buchzensur ausgesprochen und sein Buch über das Bücherverbot nach den Maßgaben der Indexkongregation überarbeiten müssen.

Johann Georg Schelhorn setzt daher gegen das Zwangssystem der römischen Zensur ein aufklärerisch-protestantisches Verständnis des Austragens von Kontroversen: »Denn mit Vernunftgründen, nicht mit dem Schwert sind Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden; mit Argumenten, nicht mit Brandmalen und scharfem Messer ist diese ganze Sache durchzuführen. [...] Man muss nicht verbieten, was mit sehr starken Argumenten mehr als hinreichend zurückgewiesen werden kann«<sup>32</sup>. Das heißt wiederum: Die Katho-

28 Vgl. Edoardo TORTAROLO, Zensur als Institution und Praxis im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Überblick, in: Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit, hg. v. Helmut ZEDELMAIER u. Martin MULSOW (Frühe Neuzeit 64), Tübingen 2001, 277–294.

29 Hierzu SCHMIDT, Virtuelle Büchersäle (wie Anm. 17).

30 Johann Georg SCHELHORN, Schediasma historico-literarium de variis poenis in libris statutis, in: DERS., Amoenitates literariae, quibus variae observationes scripta item quaedam anecdota & rariora Opuscula exhibentur, Bd. 8, Frankfurt/Leipzig 1728, 341: *Maxime vero inter Pontificios ab haereticis, quam vocant, pravvitatibus Inquisitoribus diris programmatibus configuntur atque condemnantur omnia opera, quae dogmata, a Romano coetu aliena (haec enim ipsis haeretica sunt), fovent, licet cum sacra scriptura, unica fidei norma, ex asse conveniant: Praesertim autem ea atro notantur carbone, quae Pontificis majestatem elevare videntur, aut cleri vitia perstringunt.*

31 Théophile RAYNAUD, Erotemata de malis ac bonis libris, deque justa aut injusta eorumdem confixione. Verboten wurde die Ausgabe Lyon 1653, mit Dekret der Indexkongregation vom 20. März 1664 wurde die Ausgabe ad mentem S.C.I. accomodata erlaubt, wie sie sich in den Opera omnia, Bd. XI, Lyon 1665, 197–382 findet. Zu Raynaud: Michael SCHAICH, Art. Raynaud, Théophile, in: BBKL 7, 1994, 1432–1434.

32 *Rationibus enim, non gladio decidendae sunt controversiae; argumentis, non cauteriis & novacula res haec omnis transigenda. [...] Non opus est eorum prohibitionem, quae fortissimis argumentis satis superque refelli possunt.* SCHELHORN, Schediasma (wie Anm. 30), 383f.

liken haben keine vernünftigen Gründe für ihre Positionen, also müssen sie alle mögliche Literatur verbieten, weil sie angeblich vor Irrlehren nur so triefe<sup>33</sup>.

Folgen wir Schelhorn weiter: Wo die Leseverbote umgesetzt werden, da muss man Mitleid mit den Büchern bekommen. Zwar dürfen sie weiterhin in Bibliotheken stehen, aber kaum zugänglich und unter jämmerlichen Bedingungen: »Heutzutage gibt es bei den Papstanhängern kaum eine berühmtere Bibliothek, ob öffentlich oder Klosterbibliothek, in der sich nicht, im Frieden mit den Inquisitoren, mehrere häretische und verurteilte (wie sie es gern nennen) Bücher finden; doch werden sie in Schande gehalten, inzwischen mit Trauergewändern angetan, abgesondert aufgestellt, und nur den ganz wenigen, denen eine besondere Leseerlaubnis zugestanden wurde, zum Gebrauch zugänglich. Auch wenn sie nicht gefesselt sind, sind sie nicht selten hinter Gittern und in einem speziellen Behältnis so eingeschlossen, dass sie in harter Gefängnishaft gehalten zu sein scheinen«<sup>34</sup>. Das eigentliche Ziel des Index sei ohnehin, so Schelhorn, Bücher zu zerstören. Dafür müsse man sie nicht zwangsläufig verbrennen, sondern es reiche vollkommen, sie den Händen ihrer potentiellen Leser zu entwenden – die Analogien zu Todesstrafe und lebenslanger Kerkerhaft sind kaum zufällig gewählt. Dass es den Papisten auf eine Zerstörung ankomme, das zeige ja auch das Frontispiz des Index Clemens' XI. von 1711<sup>35</sup>: Hier sind die Apostel Petrus und Paulus abgebildet, von deren Herzen die Strahlen des Heiligen Geistes reflektiert werden und auf dem Boden liegende Bücher in Brand setzen; es handelt sich wohl um den stärksten symbolischen Ausdruck von Legitimation, den kirchliche Buchzensur je gefunden hat. Für den protestantischen Theologen zeigt dieses Bild nichts anderes als eine physische Zerstörung von Büchern und stellt so einen Offenbarungseid der römischen Zensoren dar, denen es nicht um Verbesserung, sondern Zerstörung gehe.

Die am Beispiel Schelhorns angedeuteten Argumente der Indexkritiker sind über die Jahrhunderte hinweg im Wesentlichen gleich geblieben und lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Index ist ein Instrument zur Unterdrückung von Gedanken, das weder auf der Basis der Bibel noch auf der Grundlage der Vernunft urteilt. Im Gegenteil, der Index will durch seine autoritativen Vorgaben Bücher vernichten, indem er sie den Lesern entzieht. Da dann auch noch die einzelnen Ausgaben des Index *librorum prohibitorum* bibliographische Schwächen aufweisen und z.B. Namen verunstaltet oder Buchtitel nicht mehr identifizierbar sind, dienen sie nicht zuletzt den Spöttern Francke und Schelhorn als ergiebige Materialsammlungen für ihre Polemik.

33 Dass Schelhorn seiner Maxime selbst folgte, deutet seine Korrespondenz mit dem an den deutschen Verhältnissen sehr interessierten Kardinal Angelo Maria Querini an. Vgl. Giulia CANTARUTTI, Angelo Maria Querini e il mondo tedesco. Invito alla ricerca, in: Dalla libreria del vescovo alla biblioteca della città, hg. v. Ennio FERRAGLIO, Brescia 2001, 223–238.

34 *Non facile est hodie inter Pontificios Bibliotheca celebrior, seu publica, seu monastica, in qua non, pace inquisitorum, plures reperiantur libri haeretici & damnati (uti vocare amant) sed ignominiose habiti, lugubri interdum & funesta vesta induti, seorsim positi, nec nisi paucissimorum, quibus specialis impetranda est licentia, usui patentes. Licet autem non sint catenati, clathris tamen ac peculiari capsae nonnunquam ita sunt inclusi, ut rigido carcere constringi videantur.* SCHELHORN, Schediasma (wie Anm. 30), 350f.

35 Die Passage ist ein wichtiges Zeugnis dafür, dass Indexausgaben durchaus auch protestantischen Autoren vorlagen, die somit auf einer ebenso guten Quellenbasis argumentieren konnten wie katholische Verteidiger des Index: vgl. SCHELHORN, Dissertatio (wie Anm. 1), 100. Hierzu Bernward SCHMIDT, La censure dans l'image – des images de la censure, in: Véronique PLESCH u.a. (Hgg.), *Efficacité/Efficacy* (Word and Image Studies), im Druck. Abbildung des erwähnten Frontispizes in: Hubert WOLF, Einleitung 1814–1917 (Römische Inquisition und Indexkongregation; Grundlagenforschung 1814–1917), Paderborn 2005, 12.



## Indexapologetik: Die Notwendigkeit kirchlicher Buchzensur

Indem wir uns nun der Gegenseite zuwenden, machen wir gleichzeitig einen zeitlichen Sprung; sowenig die Grundtendenzen der Indexkritik sich geändert haben, so konstant blieben auch die Argumentationen der Verteidiger des Index, der Indexapologeten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war der Jesuit Jacob Gretser (1562–1625)<sup>36</sup> einer von ihnen, Mitte des 18. Jahrhunderts der Heilige Alfons Maria von Liguori (1696–1787)<sup>37</sup>. Doch an dieser Stelle soll eine Debatte aus dem Jahr 1865 thematisiert werden, in der in nahezu einmaliger zeitlicher Koinzidenz Kritiker und Apologeten des Index aufeinandertrafen.

Im März dieses Jahres hielt der französische Senator Gustave Rouland (1806–1878) vor dem Senat und in Gegenwart hoher kirchlicher Würdenträger eine Rede, in der er einen Generalangriff auf die katholische Kirche startete<sup>38</sup>. Es ist bemerkenswert, dass die Rede Roulands, vor allem in ihren Passagen zum Index in zwei Varianten tradiert ist: einer gemäßigteren, die als Separatdruck eines Artikels aus dem *Moniteur universel* erschien und auch die Zwischenrufe und Interventionen enthält (als wäre sie von den Stenographen übernommen) – sowie einer wesentlich schärferen Version, die Jacques-Marie-Joseph Baillès zitiert, der sich dabei auf die Zeitung *L'Union* beruft<sup>39</sup>.

Hier sei nun die von den Indexapologeten herangezogene scharfe Fassung zitiert, in der es heißt: »Die ultramontane Partei hatte noch ein anderes Mittel, um alles zu ruinieren, was es in der Kirche noch von freien Meinungen gab. Für sie eine wichtige Sache; denn die Kirche, die für die Welt, ausgenommen von wesentlichen Dingen, weder despotisch noch unvernünftig ist, muss nach Meinung der ultramontanen Partei Schweigen und Leere um sich herum verbreiten – in Frankreich wie überall. Was hat sie in dieser Absicht getan? Sie nahm ihre Zuflucht zu der recht häufigen Anwendung von Entscheidungen der Indexkongregation. Was ist die Indexkongregation? Die Inkarnation des Despotismus, ein Tribunal, welches verdammt, ohne zu hören. [...] Unsere Väter hatten recht: Wenn man zu ihrer Zeit verhandelte, dann wusste man direkt mit dem Papst zu verhandeln. Nichts ist gefährlicher und ungerechter als ein Tribunal, das zuschlägt, ohne gehört zu haben; und ein solches Tribunal sollte einen Bischof verurteilen, einen Priester brandmarken dürfen? Nein, nein«<sup>40</sup>.

36 Jacob GRETSER, *De Iure Et More Prohibendi, Expurgandi Et Abolendi Libros Haereticos Et Noxios. Adversus Franciscum Iunium Calvinistam, & Ioannem Pappum aliosq. Praedicantes Lutheranos*, Ingolstadt 1603. Zu Gretser: Wolfgang BERINGER, Art. Gretser, Jakob, in: LThK<sup>3</sup> 4, 1995, 1041f.

37 Alfonso Maria de LIGUORI, *Dissertatio de justa Prohibitione et Abolitione Librorum nocuae lectionis*, Napoli: De Dominicis 1759. Zu Alfons Maria von Liguori vgl. Klaus KIENZLER, Art. Liguori, Alfons Maria di, in: BBKL 5, 1993, 57–61.

38 Discours de M. Rouland, Sénateur, dans la séance du sénat du 11 mars 1865 (Extrait du *Moniteur Universel* du 12 mars 1865), Paris: E. Panckoucke 1865.

39 Es ließ sich bislang nicht eruieren, welche der beiden Fassungen der tatsächlich gehaltenen Rede am nächsten kommt. Die Aufnahme der Interventionen spricht für die Fassung des *Moniteur universel*, der orale Stil eher für die Version von *L'Union*. Beide Fassungen sind jedenfalls deutlich verwandt, verschiedene Formulierungen identisch. Die Existenz der zwei Fassungen ist übrigens auch Franz Heinrich Reusch entgangen, vgl. REUSCH, *Index* (wie Anm. 10), Bd. 2, 903.

40 Auszug aus der Rede Roulands, zit. nach Jacques-Marie-Joseph BAILLÈS, *La Congrégation de l'Index mieux connue et vengée*, Paris 1866, 10: *Il y avait un autre moyen pour ce parti (ultramontain) de continuer à ruiner ce qui restait dans l'Eglise d'opinions libres; chose importante pour lui; car l'Eglise qui, pour le monde, excepté dans les choses essentielles, n'est pas le despotisme, ne brise pas l'indépendance de la raison, l'Eglise, pour le parti ultramontain, doit faire le silence et le*

Eine so heftige Attacke forderte Reaktionen heraus, die auch ziemlich prompt kamen – bezeichnenderweise alle aus Rom. Der schnellste war Francesco Nardi (1808–1877), ein Konsultor der Indexkongregation, der unter dem Datum des 24. März 1865 einen offenen Brief an Rouland publizierte<sup>41</sup>. Nardi hatte sich bereits mit der Indexkritik seiner Zeit anhand eines anonym in München erschienenen Werks auseinandergesetzt<sup>42</sup> und zeigt sich in seiner Schrift bestens beschlagen in den Arten, auf Polemik gegen den Index und seine Kongregation zu reagieren. Der nächste, der seine Reaktion auf die Provokationen des Senators publizierte, war wie Nardi Konsultor der Indexkongregation, Jacques-Marie-Joseph Baillès (1798–1873).<sup>43</sup> Bis 1856 Bischof von Luçon, hatte er auf Druck der kaiserlichen Regierung sein Amt niedergelegt und war an der Kurie sesshaft geworden. Seine Entgegnung auf die Rede Roulands umfasst mit über 600 Seiten ein Vielfaches der Schrift Nardis, die mit 15 Seiten eher bescheiden ausgefallen war. Dafür kann Baillès sehr ausführlich und detailliert auf die Vorwürfe eingehen, die der Senator vorgebracht hatte, sie analysieren und systematisch bearbeiten. Schließlich meldete sich wieder ein Jahr später der dritte Index-Konsultor zu Wort, Antonio da Rignano (1804–1880), der ein bescheidenes Schriftchen von elf Seiten veröffentlichte<sup>44</sup>.

An dieser Stelle seien die Kernaussagen der Indexapologeten in einer Zusammenschau präsentiert. Natürlich sind alle Verteidiger des Index von seiner grundsätzlichen Berechtigung überzeugt: Er ist durch göttliches Recht eingesetzt und hat die Funktion, die heilige Lehre der Kirche zu bewahren. Sein Ziel ist es nicht, einzelne Autoren bloßzustellen, sondern die Gläubigen vor den Schäden falscher Glaubens- und Morallehren zu bewahren. Daher hat die Kirche schon seit den Anfängen ihrer Geschichte Bücher verurteilt und verboten. Dieses historische Argument wird bei anderen Indexapologeten wesentlich breiter ausgeführt als in dieser Debatte des 19. Jahrhunderts: Von Jacob Gretser über Alfons Maria von Liguori bis hin zu Joseph Hilgers (1858–1918)<sup>45</sup> im frühen 20. Jahrhundert dient die Darlegung der Entwicklung des Bücherverbots gleichzei-

*vide autour d'elle, en France comme partout. Dans ce but, qu'a-t-il fait ? Il a eu recours à l'usage plus répété des décisions de la congrégation de l'Index. Qu'est-ce que la congrégation de l'Index ? L'incarnation du despotisme, un tribunal qui condamne sans entendre. [...] Nos pères avaient raison ; quand on traitait, de leur temps, on savait qu'on traitait directement avec le pape. Rien de plus dangereux, de plus inique qu'un tribunal qui frappe sans avoir entendu, et c'est un tel tribunal qui pourra atteindre un évêque, flétrir un prêtre ? non, non.*

41 Francesco NARDI, Intorno alla S. C. dell'Indice. Lettera al Sig. Rouland Senatore, Rom 1865. Nardi bezieht sich darin auf eine Antwort, die Kardinal Henri-Marie-Gaston Boisnormand de Bonnechose bereits formuliert habe; doch konnte dieses Schriftstück bislang nicht ermittelt werden. Zu Nardi: Prosopographie von Römischer Inquisition und Indexkongregation 1814–1917, hg. v. Hubert WOLF, bearb. v. Herman H. SCHWEDT unter Mitarbeit von Tobias LAGATZ (Römische Inquisition und Indexkongregation. Grundlagenforschung III: 1814–1917), Bd. 2, Paderborn u. a. 2005, 1038–1045.

42 Nardi hatte für die Indexkongregation im Jahr 1864 das anonyme Werk »Die römische Index-Kongregation und ihr Wirken«, München 1863, begutachtet. Vgl. Systematisches Repertorium zur Buchzensur 1814–1917, hg. v. Hubert WOLF, bearb. v. Sabine SCHRATZ, Jan Dirk BUSEMANN und Andreas PIETSCH. Bd. 1: Indexkongregation (Römische Inquisition und Indexkongregation. Grundlagenforschung II: 1814–1917), Paderborn u. a. 2005, 449.

43 BAILLÈS, Congrégation de l'Index (wie Anm. 40). Zu Baillès: Prosopographie (wie Anm. 41), Bd. 1, 96–102.

44 Antonio M. da RIGNANO, Lettera sopra l'Indice, [Rom] : o. N., [1867]. Zu da Rignano: Prosopographie (wie Anm. 41), Bd. 1, 549–555.

45 Joseph HILGERS, Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt, Freiburg 1904.

tig der Legitimation des Index in seiner je aktuellen Form. Zu diesem Zweck werden in chronologischer Abfolge bekannte und weniger bekannte Häresien und ihre Vertreter vorgeführt, die zensorische Maßnahmen des Lehramts nötig machten und mit ihrer Hilfe abgewehrt werden sollten. Solche historischen Abrisse reichen in der Regel von der Apostelgeschichte bis in die Gegenwart des Verfassers; die Episode von Paulus und Johannes in Ephesus, deren Predigt eine Bücherverbrennung auslöst (Apg 19,19), wird ebenso gern erwähnt wie das Verbot der Schriften des Arius in Folge des Konzils von Nizäa, die Gefährlichkeit hussitischer Schriften oder das kirchliche Vorgehen gegen den Sozinianismus.

Zentral für die Argumentationen von Nardi, Baillès und da Rignano ist der Vorwurf Roulands, die Indexkongregation verurteile Bücher, ohne die Autoren gehört zu haben – schon frühere Indexkritiker hatten dies angemahnt und Benedikt XIV. (1740–1758) hatte in seiner Konstitution *Sollicita ac provida* von 1753 dazu Stellung genommen<sup>46</sup>. Allgemein sei – so die Kritiker – das Verfahren intransparent, denn weder würden die Verfasser von Büchern angehört, noch würden die Motive einer Publikation veröffentlicht. Doch »unnütze Dinge tut man in der Kongregation nicht«, entgegnet Francesco Nardi<sup>47</sup>. Und unnützlich sei es in der Tat, einen Autor anzuhören, von dem nicht zu erwarten sei, dass er sein Buch überarbeite. Lediglich katholische Autoren würden gehört und informiert, damit sie Korrekturen an ihren Werken vornähmen und von der Kongregation für ihren Gehorsam belobigt werden könnten. Ganz grundsätzlich sei ohnehin zu beachten, dass die Kongregation ja gegen Bücher verhandle, nicht gegen Menschen – was bereits Benedikt XIV. betont hatte. Die Gründe der Verurteilung von Büchern könnten nicht veröffentlicht werden, da sie oft Reaktionen auf Verfluchungen, Verleumdungen, Beleidigungen oder Obszönitäten darstellen, die in den Büchern enthalten sind. Würde man also die Motive für Indizierungen veröffentlichen, dann würde der Index zu einem hochgefährlichen Buch werden, ein Führer zu schlechter Literatur<sup>48</sup>.

Am Verfahren der Indexkongregation ist für die Indexapologeten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht zu rütteln. Sie alle berufen sich auf die Konstitution *Sollicita ac provida* Benedikts XIV., mit der erstmals das Zensurverfahren schriftlich fixiert wurde<sup>49</sup>. Der darin vorgesehene Prozess der Begutachtung sei so ausgefeilt und durch die Richtlinien, denen die Zensoren unterworfen seien, so ausgewogen und gerecht gestaltet, dass

46 Vgl. *Sollicita ac provida*, § 10. Der Text der Konstitution findet sich in Pietro GASPARRI (ed.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 2, Vatikanstadt 1948, 414–424. Eine nur vorläufige und stark fehlerbehaftete Übersetzung bietet Hans PAARHAMMER, »*Sollicita ac provida*«. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: *Ministerium Iustitiae*, Festschrift für Heribert Heinemann, hg. v. André GABRIELS u.a., Essen 1985, 343–361. Eine kritische Edition und Übersetzung der Konstitution wird in einem Buch über die Verfahrensformen der römischen Buchzensur erscheinen, das der Verfasser (gemeinsam mit Hubert Wolf) erarbeitet hat.

47 *No, le cose inutili non si fanno*. NARDI, *Intorno alla S. C. dell'Indice* (wie Anm. 41), 3.

48 Dass diese Befürchtung nicht von der Hand zu weisen war, zeigt das berühmte Beispiel des österreichischen *Catalogus librorum prohibitorum*, der sich 1778 selbst verbieten musste, da er zu einem beliebten pornographischen Handbuch geworden war. Vgl. Hans WAGNER, *Zensur in der Habsburger Monarchie (1750–1810)*, in: *Buch- und Verlagswesen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert*, hg. v. Herbert G. GÖPFERT, Berlin 1977, 28–44. – Ivona KOLLAROVÁ, *Cenzúra kníh v tereziánskej epoche*, Bratislava 1999.

49 Zur Verfahrensregelung vgl. Bernward SCHMIDT, »*Sollicita ac provida vigilancia*«. Die »Indexreform« Benedikts XIV., in: *Verbotene Bücher. Zur Geschichte des Index im 18. und 19. Jahrhundert*, hg. v. Hubert WOLF (*Römische Inquisition und Indexkongregation* 11), Paderborn 2008, 345–360.

der Vorwurf eines ungerechten Urteils keinen Bestand haben könne. Dank der Verfahrensregelung könne der Index nicht nur als Sprachrohr des Papstes, sondern auch als Manifestation des göttlichen Willens in der Kirche wirken.

## Die letzten Gefechte: Matthias Laros und August Zechmeister

Viele Menschen unserer Tage verwundert es zu hören, dass der Index der verbotenen Bücher tatsächlich bis zum Jahr 1966 Gesetzeskraft in der katholischen Kirche hatte. Mit Index und Bücherzensur verbinden sie eher Phänomene längst vergangener Tage als einer noch nicht so lange vergangenen Zeit. Dieses Erstaunen teilen Menschen heute mit den Zeitgenossen um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Ihre Aussage: Der Index ist nicht mehr zeitgemäß!<sup>50</sup>

Einer dieser letzten Indexkritiker ist Matthias Laros (1882–1965)<sup>51</sup>, Pfarrer des Bistums Trier und wohl einer der besonders fähigen Theologen seiner Zeit. Vor allem um die Erschließung der Werke Blaise Pascals (1623–1663) und John Henry Newmans (1801–1890) hat Laros sich verdient gemacht; als Nachfolger des 1944 ermordeten Max Joseph Metzger (geb. 1887) leitete er die »Una-Sancta«-Bewegung bis 1950<sup>52</sup>. Als im Jahr 1941 sein Manuskriptdruck *Das christliche Gewissen in der Entscheidung*<sup>53</sup> (eine Sammlung von Predigten, Vorträgen und Diskussionsbeiträgen dazu) indiziert wurde, sah sich Laros zu einer Stellungnahme veranlasst. Denn sein zuständiges Ordinariat in Trier hatte weder von der Anzeige noch von der Verurteilung des Buches Nachricht bekommen und konnte deswegen keine Auskunft geben. Lediglich über Freunde und aus dem *Osservatore Romano* hatte Laros von der Indizierung erfahren. Bei allem verständlichen Ärger entschied er sich jedoch für eine relativ ruhige Reaktion, die in seiner Publikation *Index und Bücherzensur heute* greifbar wird. Dieser Essay wurde in der heute zugänglichen Form erst 1959 vom österreichischen Theologen und Bibliothekar August

50 Zu den Diskussionsbeiträgen in den Jahren 1940 bis 1965 vgl. Herman H. SCHWEDT, Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher, in: *Censor censorum* (wie Anm. 23), 279–328, hier: 303–310.

51 Zu Laros: Franz GROSSE, Dr. theol. Matthias Laros (1882–1965). Der große geistige Brückenbauer – Werkgeleit und Bibliographie, Koblenz [ca. 1970]. – Viktor CONZEMIUS, Propheten und Vorläufer. Wegbereiter des neuzeitlichen Katholizismus, Zürich u.a. 1972, 193–205. – Martin PERSCH, Art. Laros, Matthias, in: *BBKL* 4, 1992, 1175–1177. – DERS., Art. Laros, Matthias, in: *Trierer Biographisches Lexikon*, hg. v. Heinz MONZ, Trier 2000, 250. – Klaus UNTERBURGER, »Wenn die Bischöfe schweigen...« Eine Denkschrift des Trierer Newman-Forschers und Theologen Matthias Laros an den deutschen Episkopat aus dem Jahre 1934, in: *ZKG* 113, 2002, 329–354 (für Hinweise danke ich Jan Dirk Busemann herzlich). – Dominik BURKARD, Kirchliche Bücherzensur und Indexreform. Zur Genese eines theologischen Problems bei Matthias Laros, in: Jörg SAILER (Hg.), *Matthias Laros (1882–1965). Kirchenreform im Geiste Newmans*, Regensburg 2009, 293–361.

52 Einführend: Josef HÖFER, Art. Una-sancta-Bewegung, in: *LThK*<sup>2</sup> 10, 1965, 463–466. – Gerhard VOSS, Art. Una sancta, in: *LThK*<sup>3</sup> 10, 2001, 373f. Das Sanctum Officium in Rom drängte offensichtlich auf einen Rückzug Laros' aus der Una-sancta-Bewegung, stieß beim Trierer Generalvikariat damit aber auf Widerstand: vgl. Wilhelm HOLTSMANN, Von der Konfrontation zum Miteinander: Zur geschichtlichen Entwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Verhältnis von Katholiken und Protestanten, in: *Beharrung und Erneuerung 1881–1981*, hg. v. BERNHARD Schneider u. Martin PERSCH (*Geschichte des Bistums Trier* 5), Trier 2004, 500.

53 Matthias LAROS, *Das christliche Gewissen in der Entscheidung*. Ein Werkbuch für religiöse Gemeinschaftsarbeit, Köln 1940.

Zechmeister (1907–1963) publiziert, nachdem der erste Druck offensichtlich keine besonders weite Verbreitung erfahren hatte<sup>54</sup>.

Für Matthias Laros wäre eine offene Konfrontation keine Lösung gewesen. Daher plädierte er zwar für eine grundsätzliche Überprüfung des Index und der kirchlichen Buchzensur überhaupt, doch nur in Übereinstimmung mit der kirchlichen Obrigkeit. Denn am Prinzip einer kirchlichen Zensur wollte Laros festhalten, auch angesichts der Tatsache, dass weite Kreise der gebildeten Laien *sich praktisch nicht mehr um die Indexdekrete kümmern*<sup>55</sup>. Die Betrachtung der Geschichte des Index führt Laros zudem zu der Feststellung: *Man könnte also mit einem gewissen Rechte sagen, dass der heute Indizierte sich nicht in allzu schlechter Gesellschaft befindet*<sup>56</sup> – denn oft seien Indizierungen nicht aus theologischen Erwägungen, sondern aus reinen Opportunitätsgründen erfolgt; auch deswegen hätten die Reformanträge der französischen und deutschen Bischöfe auf dem I. Vaticanum keinen Erfolg gehabt<sup>57</sup>. Aus vergleichbaren Motiven werde auch die theologische Debatte eingegrenzt: Nur noch die den Zensoren genehmen Lehrmeinungen seien erwünscht, die anderen würden eben indiziert. Dabei könnten sie (ganz im Geiste Benedikts XIV.) in eine offene Diskussion auch mit den Autoren eintreten und am Ende feststellen, welches Urteil das angemessene sei.

Vor allem aber die Tatsache, dass die römische Zensur praktisch im Verborgenen arbeite und so ihre Praxis zum eigenen Recht werden könne, weil ihre Verfahren nicht nachvollziehbar seien, stößt auf Laros' Kritik. Denn auf diese Weise könnten nicht nur viele Verbote ihre Adressaten, die katholischen Laien, überhaupt nicht wirksam erreichen, auch die Legitimität des Verfahrens (und damit seines Ergebnisses) könne in Frage gestellt werden. Knapp ließe sich Laros' Schrift so zusammenfassen: Der Index ist wirkungslos, seine Mechanismen sind moralisch schlecht und ein Anachronismus in der gegenwärtigen Welt.

Ob der Koblenzer Theologe damit ein Wegbereiter der Aufhebung des Index war, kann hier nicht entschieden werden. Erlebt hat Laros das Ende der kirchlichen Buchzensur durch den Index nicht mehr, denn erst ein halbes Jahr nach seinem Tod im Juni 1965 promulierte Papst Paul VI. (1963–1978) sein *Motu proprio Integrae servandae* (6. Dezember 1965), mit dem nicht nur das »Sanctum Officium« seinen neuen Namen »Kongregation für die Glaubenslehre« bekam, sondern auch ganz unauffällig die Praxis des Bücherverbots abgeschafft wurde<sup>58</sup>.

## Schlussgedanken in systematischer Absicht

Bei weitem nicht alle Themen, die in der publizistischen Auseinandersetzung um den Index eine Rolle spielten, konnten an dieser Stelle ausgeführt werden. Unter den ausge-

54 Matthias LAROS, *Index und Bücherzensur heute*, Colmar 1941. – DERS., *Index und Bücherzensur heute*. Mit einem Anhang »Rogatio quoad reformandas ecclesiae leges circa libros: Entwurf zur Reform d. kirchl. Büchergesetze« von Johannes KLEINHAPPL und August ZECHMEISTER, Wien 1959 (als Manuskript vervielfältigt). Auf das Verbot seiner früheren Schrift geht Laros auf Seite 3 ein.

55 Ebd., 1.

56 Ebd., 5.

57 Zur Debatte im Umfeld des Konzils: Klaus SCHATZ, *Vaticanum I, 1869–1870* (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Bd. 1, Paderborn 1992, 224, 227, 234, 242; Bd. 2, Paderborn 1993, 109f.

58 Vgl. SCHWEDT, *Papst Paul VI.* (wie Anm. 50), 321–326.

klammerten Themen befindet sich beispielsweise die interessante Debatte um die Verfahrensformen der Buchzensur und ebenso diejenige um die Expurgationen von Büchern. Gerade die rezeptionsgeschichtliche Betrachtung des Index lässt aber noch grundlegendere Fragen nach dem Wesen kirchlicher Buchzensur in der Neuzeit zu, die an dieser Stelle wenigstens angedeutet seien.

Ein antithetisches Argumentationsmuster ist grundlegend für die Debatte um den Index: Stets geht es bei den Diskussionen um zwei einander ausschließende Parteien (für die Kritiker z.B. Wir – der Index / Rom), denen moralische Epitheta entsprechen. Angriffe auf den Index erfolgten in aller Regel aus einer Außenperspektive<sup>59</sup>. Dabei kann der Index in verschiedener Hinsicht gewertet werden: Senator Rouland kam es auf die Wirkungen kirchlicher Buchzensur als angewandter Gesetzgebung an, Johann Georg Schelhorn kritisierte die theologischen Urteile des Index.

Diesen zwei Wertungsmöglichkeiten entsprechen nun zwei Wirkweisen des Index: Zum einen kann der Index als instrumentelle Gesetzgebung aufgefasst werden, die das Kursieren bestimmter Bücher durch Verbote und Sanktionsandrohungen zu unterbinden versucht. Zum anderen kann der Index auch als eine Art symbolischer Gesetzgebung verstanden werden. Dies ist nun näher zu erläutern, wobei wichtige Anhaltspunkte in den begrifflichen Überlegungen und Definitionen Pierre Bourdieus (1930–2002) zu finden sind<sup>60</sup>, für den »die soziale Welt eine prinzipielle Doppelnatur [besitzt.] Sie besteht aus gleichbedeutenden Dimensionen: aus ökonomischen, sozialen, politischen Lagen, aus kulturellen Symbolen, Weltdeutungen und Sinninterpretationen. Nirgendwo herrscht ein Primat«<sup>61</sup>.

Soziale Akteure konstituieren, soweit sie untereinander in bestimmter Hinsicht in Beziehung stehen, ein Feld, das so als Netz von positionsverbindenden Relationen vorstellbar ist. Insofern lässt sich auch die Indexgesetzgebung als ein Feld beschreiben, in dem kirchliche Zensurinstanzen, weitere kirchliche Institutionen (Papst, Bischöfe, Nuntien etc.) sowie Autoren und Abnehmer von Büchern interagieren. Zu diesem Feld gehören in gewisser Weise auch die von den Zensurorganen verhandelten Bücher und diejenigen Autoren, die sich mit dieser Art kirchlicher Legislation beschäftigen. Jedes Feld aber wird durch vielfältige Formen der Interaktion vom einfachen Sprechen bis hin zu Konkurrenz und Kampf am Leben erhalten. Nicht-Handeln würde letztlich den Tod des Feldes bedeuten.

Im »Feld Index« stehen sich zwei Gruppen gegenüber, die sich bewusst oder unbewusst, berechtigt oder nicht, als Herrschende und Beherrschte wahrnehmen: Auf der einen Seite die Instanzen der römischen Kirche, die mit jedem Buchverbot einen Akt der Herrschaftsausübung über Buch und potentielle Leser vornahmen – auf der anderen Seite die Verfasser und Rezipienten von Literatur, die diese Akte mehr oder weniger wi-

59 Matthias Laros ist eine Ausnahme dabei, ebenso im 18. Jahrhundert Ludovico Antonio Muratori, der sich jedoch wesentlich zurückhaltender als Laros äußerte. Zu untersuchen wäre auch, ob im frühen 18. Jahrhundert fundamentale innerkuriale Kritik am Index von Giusto Fontanini geäußert wurde: Vgl. *Correspondance inédite de Mabillon et de Montfaucon avec l'Italie*, ed. M. VALÉRY (i.e. Antoine-Claude PASQUIN), Bd. 2, Paris 1846, 292f.

60 Auf eine exakte Umsetzung der Gedanken Bourdieus kommt es nicht an, vielmehr sollen von ihm eingeführte Begriffe auf den Index hin gedacht und angewendet werden. Dabei mag es zu Verschiebungen kommen. Zu Bourdieu u.a.: Werner FUCHS-HEINRITZ/Alexandra KÖNIG, *Pierre Bourdieu. Eine Einführung*, Konstanz 2005. – Boike REHBEIN, *Die Soziologie Pierre Bourdieus*, Konstanz 2006. Der Verfasser plant, auf die symbolischen Aspekte kirchlicher Zensur, die hier nur angedeutet werden können, in einer eigenen ausgereifteren Studie ausführlicher einzugehen.

61 Hans-Ulrich WEHLER, *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*, München 1998, 25.

derstandslos über sich ergehen ließen. Verbot oder auch Nicht-Verbot eines Buches bedeuteten gleichzeitig, dass die Zensurorgane eben dieses Buch im Feld positionierten: Mit diesem können wir übereinstimmen, mit jenem nicht; dieses gehört auf die »gute Seite«, jenes auf die »häretische«. Zugleich wurden die potentiellen Rezipienten aufgeteilt: Diese folgen dem Verbot und der Meinung der Kirche, jene nicht. Interessant wird es nun, wenn es innerhalb des Feldes zu Konflikten kommt. Das war schon deshalb unumgänglich, weil nicht alle Interakteure die Spielregeln des Feldes zu akzeptieren bereit waren, die von der herrschenden Partei aufgestellt wurden. Zudem agiert niemand in nur einem Feld; ein Autor wie Johann Georg Schelhorn fühlte sich wohl auch dem Feld der lutherischen Kirche oder der Gelehrtenrepublik<sup>62</sup> zugehörig, Senator Rouland dem französischen Staat und der französischen Kirche. So konnten die Akte der römischen Zensur auch als Übergriffe in andere Felder, wie eben die Gelehrtenrepublik oder das kulturelle Leben eines Staates, gewertet werden – und mussten daher zwangsläufig als tyrannische Handlungen erscheinen. Nicht umsonst taucht die Vokabel »tyrannisch« in so gut wie allen indexkritischen Werken auf – der Index als Unterdrückungsinstrument der kirchlichen Autorität gegenüber der Wissenschaft, gegenüber Andersgläubigen, gegenüber Staaten, ja sogar gegenüber den eigenen Priestern war stets das Grundmotiv der Indexkritik.

Natürlich konnte jeder die Maßgaben des Index schlicht ignorieren – doch hätte er aufgrund solcher Inaktivität möglicherweise das Feld verlassen oder sich zumindest an dessen Rand gestellt. Mit Bourdieu anschaulich formuliert: »Wenn Sie einen Mathematiker ausstechen wollen, muss es mathematisch gemacht werden, durch einen Beweis oder eine Widerlegung. Natürlich gibt es immer auch die Möglichkeit, dass ein römischer Soldat einen Mathematiker köpft, aber das ist ein »Kategorienfehler«, wie die Philosophen sagen. Pascal sah darin einen Akt der Tyrannei [...]«<sup>63</sup>. Wollte ein Gegner des Index keinen »Kategorienfehler« begehen, musste er nicht nur in dem »Feld Index« bleiben, sondern auch entsprechend theologisch oder wenigstens kirchenpolitisch argumentieren. Dies ist mit ein Grund, weshalb in indexkritischen Werken nicht dazu aufgerufen wird, die römische Buchzensur zu ignorieren. Ein anderer ist mit diesen Gedanken eng verbunden: Indem Inquisition und Indexkongregation durch ihre Zensurtätigkeit nicht nur ganz handfest katholischen Lesern verboten, bestimmte Bücher zu lesen, sondern auch diese Bücher in dem »Feld Index« positionierten und sich zu ihnen in ein Verhältnis setzten, bekam der Index nicht nur eine rein instrumentelle, sondern auch eine symbolische Komponente. Sie ist Voraussetzung für das persönliche Interesse an einer Auseinandersetzung von Protestanten wie Schelhorn oder Francke mit dem Index. Man wird die Gesetzgebung des Index und ihre Rezeption erst dann recht verstehen, wenn man auch diese symbolischen Anteile bedenkt.

62 Dieses »Feld« beschreiben Hans BOTS/Françoise WAQUET, *La République des Lettres*, [Paris] 1997.

63 Pierre BOURDIEU, *Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes*, Konstanz 1998, 28.